

An alle mit uns in Verbindung stehenden  
Berater, Kammern, Verbände, Ministerien  
und andere Organisationen

**Datum: 16.10.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Informationen und Hinweise erhalten Sie zu folgenden Themen:

- 1. Inkrafttreten neuer Allgemeiner Bestimmungen für Investitionskredite zum 01.03.2009**
- 2. Inkrafttreten neuer Allgemeiner Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln zum 01.03.2009**
- 3. Umsetzung der "Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung" in den ERP- und KfW-Programmen zum 01.01.2009**
- 4. Ausweis von Subventionswerten in den ERP- und KfW-Programmen, in denen Beihilfen vergeben werden, zum 01.03.2009**
- 5. Zusammenlegung in der Programmfamilie Unternehmerkapital zum 01.01.2009**
- 6. SCHUFA-Auskunft in den gewerblichen Kreditprogrammen mit Risikoübernahme der KfW zum 01.03.2009**
- 7. Verbesserung der Kapitalqualität der Nachrangtranchen im ERP-Innovationsprogramm und Unternehmerkapital - KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen / Einstufung als wirtschaftliches Eigenkapital zum 01.03.2009**
- 8. Einführung Bereitstellungsprovision in ERP-Programmen zum 01.03.2009**



Neben der Ihnen mit Rundschreiben vom 24.09.2008 mitgeteilten Neustrukturierung der gewerblichen Umwelt- und Klimaschutzförderung erfolgen Anfang 2009 weitere Anpassungen.

Die Detailregelungen können den beigefügten Merkblättern und Formularen in den Anlagen entnommen werden. Erforderliche vertragliche Anpassungen werden in den Zusagen umgesetzt, die die KfW ab 01. März 2009 erteilt.

### **1. Inkrafttreten neuer Allgemeiner Bestimmungen für Investitionskredite zum 01.03.2009**

Auf Grund veränderter Rahmenbedingungen und der Anregungen unserer Geschäftspartner werden unsere Allgemeinen Bestimmungen zum 01.03.2009 aktualisiert. Die neuen Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite in der Fassung für Endkreditnehmer (AB-EKN) sind in der **Anlage 1** beigefügt.

Die ab dem 01.03.2009 gültigen Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite gelten für alle Zusagen, die die KfW ab dem 01.03.2009 erteilt. Die für vorzeitige Rückzahlungen vorgenommene Verkürzung der Ankündigungsfrist von 20 auf 10 Arbeitstage (Ziffer 5 Absatz 2 AB-EKN) gilt nicht nur für Neuzusagen ab dem 01.03.2009, sondern auch für alle Altverträge.

Aus der Anpassung der Allgemeinen Bestimmungen ergeben sich Änderungen in den KfW-Zusagen für die einzelnen Programme ab 01.03.2009. Zugleich wurde in den Zusagen der Programme "**Kommunal Investieren**", "**Sozial Investieren**" und "**Sozial Investieren - Energetische Gebäudesanierung**" ein vierteljährlicher Tilgungsrhythmus aufgenommen. Dieser gilt für alle Anträge, die bei der KfW ab dem 01.03.2009 eingehen.

Im **KfW-StartGeld** (Programmnummer 061) sind mit Unterzeichnung der EIF-Garantieerklärung weitere Änderungen in unserer Refinanzierungszusage (inkl. Anlage T), im Musterdarlehensvertrag und im Programm-Merkblatt erforderlich. Dazu senden wir Ihnen zeitnah ein separates Rundschreiben zu.

### **2. Inkrafttreten neuer Allgemeiner Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln zum 01.03.2009**

Die ERP-Vergabebedingungen wurden sprachlich überarbeitet und an die gültige Praxis angepasst. Inhaltliche Änderungen sind nicht erfolgt. Sie gelten für Zusagen, die die KfW in den ERP-Programmen ab dem 01.03.2009 erteilt. Das Merkblatt mit den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln übersenden wir Ihnen in **Anlage 2**.

### **3. Umsetzung der "Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung" in den ERP- und KfW-Programmen zum 01.01.2009**

Die neue "Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung" der EU-Kommission, die zum 29.08.2008 in Kraft getreten ist, fasst die vier bisher gültigen Freistellungsverordnungen,



zu denen u. a. die KMU-Freistellungsverordnung zählt, in einer einzigen Verordnung zusammen. Darüber hinaus wird erstmalig die Möglichkeit eröffnet, Umweltschutzbeihilfen im Rahmen einer Freistellungsverordnung zu vergeben.

Neben erleichterten Bedingungen für die Vergabe von Beihilfen sind vor allem die höheren Beihilfeintensitäten im Bereich der KMU-Förderung hervorzuheben. Diese sind für Investitionsbeihilfen z. B. von bisher 15 % für kleine Unternehmen und 7,5 % für mittlere Unternehmen auf künftig 20 % für kleine Unternehmen und 10 % für mittlere Unternehmen angehoben worden. Eine Aufstellung der sich aus der "Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung" ergebenden wesentlichen materiellen und formalen Änderungen ist in **Anlage 3** beigefügt. Einzelheiten zu den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung enthält das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" (**Anlage 3**).

Die KfW wird die "Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung" für die Mehrzahl der ERP- und KfW-Programme, in denen sie Beihilfen vergibt, nutzen. Aus dem Spektrum der unterschiedlichen Beihilfearten der "Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung" wird die KfW die Bestimmungen zu "Investitionsbeihilfen für KMU" und zu "Umweltschutzbeihilfen" anwenden.

Die Bestimmungen zu "**Investitionsbeihilfen für KMU**" werden folgenden Programmen zugrunde gelegt:

- KfW-Unternehmerkredit KMU-Fenster (Programmnummer 047)
- ERP-Regionalförderprogramm (Programmnummern 062, 072)
- Unternehmerkapital - ERP-Kapital für Gründung (Programmnummer 058)
- Unternehmerkapital - KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen KMU-Fenster (Programmnummer 064)
- ERP-Innovationsprogramm (Programmnummern 182, 183, 185, 192, 193, 195)
- Komponente 2 des ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramms (Programmnummern 237, 238, 247, 248).

Die Bestimmungen zu "**Umweltschutzbeihilfen**" werden folgenden Programmen zugrunde gelegt:

- Komponenten 3 und 4 des ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramms (Programmnummern 237, 238)
- Komponente 5 des KfW-Programms Erneuerbare Energien (Programmnummer 270)

Die "Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung" sieht außerdem eine gegenüber den "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten" vereinfachte Definition für Unternehmen in Schwierigkeiten vor, die ausschließlich in Verbindung mit der "Allgemeinen Gruppenfreistellungs-



verordnung" anwendbar ist. Die Kriterien für die vereinfachte Definition finden sich in dem Merkblatt "Unternehmen in Schwierigkeiten" (**Anlage 3**).

Die Umsetzung der "Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung" in den ERP- und KfW Förderprogrammen erfolgt zum 01.01.2009. Somit fallen alle Anträge, die bei der KfW ab dem 01.01.2009 eingehen, unter die neuen Regelungen. Die erforderliche Anpassung der Zusagetexte der KfW (Aufnahme einer Informationsklausel) erfolgt zusammen mit den weiteren dargestellten Änderungen zum 01.03.2009. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen die Zusagen der KfW noch mit den derzeitigen Zusagetexten.

Bezüglich der notwendigen Anpassungen in den Förderprogrammen verweisen wir auf die jeweiligen Programm-Merkblätter (Inkrafttreten ab 01.01.2009), die Gegenstand dieses Rundschreibens bzw. des Rundschreibens vom 24.09.2008 zur Weiterentwicklung der KfW- und ERP-Umweltförderung sind.

In das Beraterforum werden die Programm-Merkblätter sowohl in den Fassungen mit den gekennzeichneten Änderungen als auch in "reinen" Fassungen (ohne Kennzeichnung der Änderungen) eingestellt.

#### **4. Ausweis von Subventionswerten in den ERP- und KfW-Förderprogrammen, in denen Beihilfen vergeben werden, zum 01.03.2009**

Die KfW wird den Ausweis von Subventionswerten und Beihilfeintensitäten in ihren Zusagen der folgenden Förderprogramme ab 01.03.2009 vereinheitlichen:

- KfW-Unternehmerkredit KMU-Fenster (Programmnummer 047)
- ERP-Regionalförderprogramm (Programmnummern 062, 072)
- Unternehmerkapital - ERP-Kapital für Gründung (Programmnummer 058)
- Unternehmerkapital - KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen KMU-Fenster (Programmnummer 064)
- ERP-Innovationsprogramm (Programmnummern 182, 183, 185, 192, 193, 195)
- ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Programmnummern 237, 238, 247, 248)
- KfW-Erneuerbare Energien Programm (Programmnummern 270, 271, 272, 281, 282)
- BMU-Programm zur Förderung von Demonstrationsvorhaben (Programmnummer 230).

In den Zusagen der KfW werden zukünftig einheitlich der Subventionswert in Euro, die aus beihilferechtlicher Sicht relevanten förderfähigen Investitionskosten sowie die Beihilfeintensität ausgewiesen. Enthält ein Darlehen aus den oben genannten Programmen keine



Beihilfe, z. B. auf Grund der Kapitalmarktlage, wird dies ebenfalls in der Zusage angegeben.

In diesem Zusammenhang passt die KfW ebenfalls die "De-minimis-Bescheinigung" zum 01.03.2009 an (**Anlage 11**). In dieser Bescheinigung werden künftig die "unter der De-minimis Verordnung geförderten (Investitions-) Kosten" in Euro sowie die "Beihilfeintensität in % der unter der De-minimis Verordnung geförderte (Investitions-) Kosten" ausgewiesen. Dies erleichtert bei der gleichzeitigen Gewährung von De-minimis Beihilfen und anderen Beihilfen, z. B. unter der "Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung", die Kumulierung von Beihilfen für das geförderte Vorhaben, sofern dies notwendig sein sollte.

## 5. Zusammenlegung in der Programmfamilie Unternehmerkapital zum 01.01.2009

Für die angekündigte Verschlankung der Programmfamilie Unternehmerkapital liegt mittlerweile die Zustimmung der zuständigen Bundesressorts vor. Somit wird zum 01.01.2009 das Programm **ERP-Kapital für Wachstum** (Programmnummern 053, 059) eingestellt. Anträge in diesem Programm können noch bis zum 31.12.2008 bei der KfW gestellt werden.

Im Gegenzug wird die Antragsberechtigung in den beiden anderen Bausteinen ERP-Kapital für Gründung und Programm KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen ausgedehnt.

Ab dem 01.01.2009 können im Programm **ERP-Kapital für Gründung** (Programmnummer 058) Anträge von natürlichen Personen bis zum dritten Jahr nach Existenzgründung/Geschäftsaufnahme und im Programm **KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen** (Programmnummern 054, 055, 064) Anträge von mittelständischen Unternehmen und freiberuflich Tätigen, die bereits seit mehr als 3 Jahren am Markt tätig sind, bei der KfW gestellt werden.

Die entsprechend angepassten Merkblätter sind in der **Anlage 6 und 7** enthalten.

## 6. SCHUFA-Auskunft in den gewerblichen Kreditprogrammen mit Risikoübernahme der KfW zum 01.03.2009

Mit Rundschreiben vom 25.08.2008 hatten wir angekündigt, dass die Einführung einer SCHUFA-Auskunft für bestimmte Antragsteller (Gründer, Freiberufler, Kleingewerbetreibende, natürliche Personen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten und Gesellschafter einer GbR) in den **gewerblichen Kreditprogrammen** für das 1. Quartal 2009 geplant ist. Zum 01.03.2009 erfolgt nunmehr die Umsetzung.

Betroffen von der neuen SCHUFA-Regelung sind o. g. Antragsteller in den Programmen:

- KfW-Unternehmerkredit mit Haftungsfreistellung (Programmnummer 037, 047)
- Unternehmerkapital - ERP-Kapital für Gründung (Programmnummer 058)



- Unternehmerkapital - KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen (Programmnummern 054, 055, 064)
- ERP-Innovationsprogramm (Programmnummern 181, 183, 191, 193)

Die Merkblätter der relevanten Kreditprogramme werden diesbezüglich angepasst (**Anlagen 4 und 6 bis 8**). Zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft ist die Zustimmung des Antragstellers erforderlich. Zu diesem Zweck wurde das bereits für das Programm KfW-StartGeld eingeführte Formular "**Einwilligungserklärungen**" überarbeitet. Das aktualisierte Formular kann zukünftig für alle oben genannten Programme verwendet werden (**Anlage 9**). Das Vorliegen der Einwilligungserklärung ist in den oben genannten Programmen auf der erweiterten "**Risikoanlage B**" (**Anlage 10**) durch die Hausbank mit deren Unterschrift zu bestätigen. Im KfW-StartGeld erfolgt die Bestätigung weiterhin über die "Risikoanlage C".

**Besonderheit für ERP-Kapital für Gründung:** Zur Übermittlung der Information, dass der Antragsteller die Einwilligungserklärung abgegeben hat, ist ab 01.03.2009 auch im Programm ERP-Kapital für Gründung für alle Anträge einheitlich die überarbeitete "Risikoanlage B" zu verwenden. Diese ist derzeit nur erforderlich, sofern es sich um eine Übernahme, tätige Beteiligung oder ein Vorhaben zur Festigung handelt und ein Jahresabschluss bzw. eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung vorliegt. Künftig ist die "Risikoanlage B" bei allen Anträgen in ERP-Kapital für Gründung einzureichen. Sofern es sich nicht um eine o. g. Übernahme, tätige Beteiligung oder Vorhaben zur Festigung mit dem entsprechenden Zahlenmaterial handelt, ist lediglich der unausgefüllte Vordruck von der Hausbank zur Bestätigung zu unterschreiben, dass der Antragsteller die Einwilligungserklärung abgegeben hat.

Das neue Verfahren (SCHUFA, angepasstes KfW-Formular "Einwilligungserklärungen" und "Risikoanlage B") findet für alle Anträge Anwendung, die bei der KfW ab dem 01.03.2009 eingereicht werden.

## 7. Verbesserung der Kapitalqualität der Nachrangtranchen im ERP-Innovationsprogramm und Unternehmerkapital - KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen / Einstufung als wirtschaftliches Eigenkapital zum 01.03.2009

Um noch stärker dazu beizutragen, dass die Nachrangdarlehen in den oben genannten Programmen im Rahmen der Bilanzanalyse als wirtschaftliches Eigenkapital anerkannt werden können und somit auch die Bonität des finanzierten Unternehmens verbessern, wird die KfW in ihren Zusagen vertragliche Anpassungen vornehmen.

Im **Unternehmerkapital - KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen (Programmnummer 055)** und im **ERP-Innovationsprogramm (Programmnummern 181, 183, 191, 193)** wird die KfW künftig bei Neuzusagen ab dem 01.03.2009 in den Nachrangtranchen dem Endkreditnehmer im Fall einer Unternehmenskrise unsere Bereitschaft zur Stundung der Zins- und Tilgungsleistungen erklären. Das Bestehen der Unternehmenskrise wird an ei-



ner Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Unternehmens im Sinne der Insolvenzordnung festgemacht. Die Zinszahlungen können dabei jeweils maximal für 12 Monate, die Tilgungszahlungen längstens bis zum Rückzahlungstag der letzten Rate gestundet werden.

Voraussetzung für die Stundung von Zins- und Tilgungsleistungen im Falle einer Unternehmenskrise ist, dass die Unternehmenskrise durch die Hausbank oder einen unabhängigen Sachverständigen (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) innerhalb einer bestimmten Frist nachgewiesen wird.

## 8. Einführung Bereitstellungsprovision in ERP-Programmen zum 01.03.2009

Das ERP-Sondervermögen wird neben dem ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm im **ERP-Regionalförderprogramm** (Programmnummern 062, 072) und im **ERP-Innovationsprogramm** (Programmnummern 180 bis 185, 190 bis 195) für Anträge, die bei der KfW ab dem 01.03.2009 eingehen, eine Bereitstellungsprovision einführen.

Für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge wird - wie in den Eigenmittelprogrammen der KfW - eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,25 % p. M., beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum, erhoben.

Analog der Regelungen in den KfW-Programmen sind gemäß den Allgemeinen Bestimmungen die jeweils angeforderten Beträge innerhalb einer angemessenen Frist für den in der Zusage genannten Verwendungszweck einzusetzen. Die derzeit gültige 3-monatige Mittelverwendungsfrist entfällt. Wie bei den KfW-Programmen wird kein Zinszuschlag erhoben, sofern die Beträge vom Endkreditnehmer nicht innerhalb einer angemessenen Frist dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt und auch nicht unverzüglich zurückgezahlt werden.

Die angepassten Merkblätter der relevanten ERP-Programme sind beigefügt (**Anlagen 5 und 8**).

Ihre Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der KfW Bankengruppe beantworten Ihnen gerne die BeraterInnen unserer Infocenter:

Das Infocenter der KfW Mittelstandsbank ist unter der Servicenummer 01801 / 24 11 24 <sup>\*)</sup> erreichbar. Wir beraten Sie hier zu den Programmen, die von der KfW Mittelstandsbank angeboten werden. Darüber hinaus wird der Bereich gewerblicher Umweltschutz abgedeckt.

Die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank sind unter der Servicenummer 01801 / 33 55 77 <sup>\*)</sup> erreichbar und beraten Sie zu den Förderprodukten in den Bereichen Wohnwirtschaft, private Umweltschutzinvestitionen, Infrastruktur und Soziales sowie Bildungsförderung.

Die Beraterhotline lautet: 01801/ 24 11 00<sup>\*)</sup>.



Unsere Infocenter sind montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, erreichbar. Die aktuelle Konditionenübersicht steht Ihnen im Internet und über Fax-Abruf unter der Nummer 069 / 7431 - 4214 zur Verfügung.

\*) 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.

Die aktuellen Merkblätter können Sie in Kürze im Internet von unserer Homepage [www.kfw-mittelstandsbank.de](http://www.kfw-mittelstandsbank.de) oder aus dem Archiv des KfW Beraterforums ([www.beraterforum.de](http://www.beraterforum.de)) herunterladen sowie über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen.

<b>Bestellungen:</b>	<b>Zentraler Bestellservice der KfW:</b> <b>Servicenummer: 01801 / 24 11 11 *)</b> <b>E-Mail: <a href="mailto:bestellservice@kfw.de">bestellservice@kfw.de</a></b>	
Bestellnummer:	142 171	Programm-Merkblatt KfW-Unternehmerkredit in der Fassung 01/2009
Bestellnummer:	142 151	Programm-Merkblatt ERP-Regionalförderprogramm in der Fassung 01/2009
Bestellnummer:	142 711	Programm-Merkblatt Unternehmerkapital - ERP-Kapital für Gründung in der Fassung 01/2009
Bestellnummer:	142 731	Programm-Merkblatt Unternehmerkapital - KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen in der Fassung 01/2009
Bestellnummer:	145 051	Programm-Merkblatt ERP-Innovationsprogramm in der Fassung 01/2009
Bestellnummer:	142 261	Allgemeine Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln in der Fassung 03/2009
Bestellnummer:	142 251	Merkblatt Unternehmen in Schwierigkeiten in der Fassung 01/2009
Bestellnummer:	140 611	Allgemeines Merkblatt für Beihilfen in der Fassung 01/2009

\*) 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.

Mit freundlichen Grüßen

**KfW**



Maike Götting  
Abteilungsleiterin  
Multiplikatorenservice



Alexander Korth  
Referent  
Multiplikatorenservice



MARKEN DER KfW BANKENGRUPPE

- KfW FÖRDERBANK
- KfW MITTELSTANDBANK
- KfW IPEX BANK
- DEG
- KfW ENTWICKLUNGSBANK

KfW • Palmengartenstr. 5-9 • 60325 Frankfurt • Tel.: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • S.W.I.F.T.: KFWIDEFF • www.kfw.de  
Vorstand: Dr. Ulrich Schröder (Vorsitzender des Vorstandes), Dr. Günther Bräunig, Dr. Norbert Kloppenburg, Wolfgang Kroh

**Anlagen:**

1. **Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite**  
Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite in der Fassung für Endkreditnehmer (AB-EKN) 03/2009; Formular Nr. 141 672
2. **Allgemeine Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln**  
Merkblatt in der Fassung 03/2009
3. **Umsetzung der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“**
  - a. Aufstellung der wesentlichen materiellen und formalen Änderungen
  - b. Merkblatt Unternehmen in Schwierigkeiten in der Fassung 01/2009
  - c. Allgemeines Merkblatt für Beihilfen in der Fassung 01/2009
4. **KfW-Unternehmerkredit (037, 047)**  
Programm-Merkblatt in der Fassung 01/2009
5. **ERP-Regionalförderprogramm (062, 072)**  
Programm-Merkblatt in der Fassung 01/2009
6. **Unternehmerkapital - ERP-Kapital für Gründung (058)**  
Programm-Merkblatt in der Fassung 01/2009
7. **Unternehmerkapital - KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen (054, 055, 064)**  
Programm-Merkblatt in der Fassung 01/2009
8. **ERP-Innovationsprogramm (180 bis 185, 190 bis 195)**  
Programm-Merkblatt in der Fassung 01/2009
9. **KfW-Formular „Einwilligungserklärungen“ in der Fassung 03/2009;  
Formular Nr. 140 991**
10. **„Risikoanlage B“ zum Antrag in der Fassung 03/2009; Formular Nr. 140 620**
11. **„De-minimis Bescheinigung“ (Anlage S) zur Zusage**

